

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 27. Juli 2006

Nr. 7/2006 – 16. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2006
2. 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Pinnow für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte vom 29.06.2005
3. Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1989 zur Meldung und Erfassung
4. Bekanntmachung zum Bericht über die Beteiligung der Gemeinden Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg an der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH
5. Bekanntmachung zur Entlastung des Amtsdirektors für die Jahresrechnungen des Haushaltsjahres 2004
6. Schulbuchverkauf Grundschule Pinnow

I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Sitzungen	
Gemeindevertretung Passow	27.04.2006
Gemeindevertretung Passow	05.07.2006
Ortsbeirat Briest	05.07.2006
Ortsbeirat Passow/Wendemark	05.07.2006
Gemeindevertretung Schöneberg	22.06.2006
Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse	27.06.2006

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

- Dankeschön zum 6. Schlossfest in Landin
- Belarussische Delegation zu Besuch in Pinnow
- Gemeinsamer Aufruf zur Benennung von Kandidatinnen zur Wahl der Erntekönigin 2006
- Aufruf: „Wer bindet die schönste Erntekrone?“

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil**I.1 Öffentliche Bekanntmachungen****1. Nachtragshaushaltssatzung
des Amtes Oder-Welse
für das Haushaltsjahr 2006**

Auf Grund des § 79 Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 27.06.2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher		auf nunmehr festgesetzt	
erhöht um	vermindert um	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	46.100	51.700	1.815.500	1.809.900	
die Ausgaben	354.700	360.300	1.815.500	1.809.900	
2. im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	114.700	62.000	62.000	114.700	
die Ausgaben	55.500	2.800	62.000	114.700	

§ 2

- Es werden festgesetzt:
- der Gesamtbetrag der Kredite auf 56.900 EUR
 - Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
 - der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 302.000 EUR auf 300.000 EUR

§ 3

Die Amtsumlage wird von bisher **45,7 v.H.** der Umlagegrundlagen auf nunmehr **46,5 v.H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 4

(unverändert)

§ 5

(unverändert)

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 06.07.2006 vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde unter dem Aktenzeichen 15 72 60 erteilt.

Pinnow, den 12.07.2006

Detlef Krause
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder-Welse vom 12.07.2006 für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Landkreises Uckermark hat als allgemeine untere Landesbehörde am 06.07.2006 die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Nachtragshaushaltssatzung erteilt.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Nachtragshaushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 12.07.2006

Detlef Krause
Amtsdirektor

**1. Änderung
der Gebührensatzung der Gemeinde
Pinnow für die Inanspruchnahme
von Kinderbetreuungsleistungen
in der kommunalen Kindertagesstätte
vom 29.06.2005**

(veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse,
Nr. 7/2005 v. 28.07.2005, S.7-12)

Gemäß

- den §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und § 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 384)
- § 2 Abs. 1 und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in ihrer Sitzung am 18.05.2006 folgende 1. Änderung zur Gebührensatzung der Gemeinde Pinnow für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

- Punkt 1.2 e) 3. Anstrich – Unterhaltsleistungen wird wie folgt geändert:

Die Unterhaltsvorschussbeträge

- für Kinder bis unter 6 Jahren 106,00 € monatlich
- für ältere Kinder bis unter 12 Jahre 145,00 € monatlich

werden durch die Unterhaltsvorschussbeträge

- für Kinder bis unter 6 Jahren vom 01.01.2005 bis 30.06.2005 106 € monatlich
ab 01.07.2005 111 € monatlich
- für ältere Kinder bis unter 12 Jahre vom 01.01.2005 bis 30.06.2005 145 € monatlich
ab 01.07.2005 151 € monatlich"

ersetzt.

- In Punkt 1.5 werden die Worte „einer Einkommensart“ und die Worte „einer anderen Einkommensart“ gestrichen.
- In Punkt 1.6 nach Satz 1 wird angefügt:
Bei Beamtenbesoldung wird ein pauschaler Abschlag von 20 v.H. vorgenommen.
- In Punkt 1.9 nach Satz 1 wird eingefügt:
Von den Einkünften werden nachgewiesene Gesamtsozialversicherungsbeiträge abgezogen. Soweit keine nachweisbaren Belege vorgelegt werden, wird der Gesamtbetrag der Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb lt. Einkommenssteuerbescheid herangezogen.

Artikel 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

- Nach Punkt 6 wird folgender Punkt 7 angefügt:

„7. Die zusätzliche Betreuung von Kindern über den im Betreuungsvertrag vereinbarten Umfang, kann befristet vereinbart werden. Voraussetzung für die Betreuung sind, belegte dringende persönliche Gründe, die eine häusliche Betreuung nicht ermöglichen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Betreuung obliegt dem Amt Oder-Welse. Umfasst der Betreuungszeitraum der zusätzlichen Betreuung mehr als 10 zusammenhängende Tage, wird für einen Monat die Gebühr entsprechend der Gebührentabelle für den erhöhten Bedarf festgesetzt.“

Artikel 3

Anlage 1 Krippe und Anlage 2 Kiga werden vollständig ersetzt.

Artikel 4

Die 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Pinnow für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte tritt ab dem 01.07.2006 in Kraft.

Pinnow, den 19.05.2006

Amtsleiter
Detlef Krause

Siegel

MG Monatsgebühr

Benutzungsgebühr ab dem 01.07.2006

Anlage 2 Kiga zu Artikel 3
1. Änderung

Gebührentabelle für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte der Gemeinde Pinnow

**Gültig für Kinder von 3. Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 6 Stunden / Tag**

unterhaltsberechtigte Kinder	Jahreseinkommen der Eltern	Jahreseinkommen der Gebührenschriftlichen in Euro gemäß § 5																																								
		unter 9.891	ab 9.891	ab 11.200	ab 11.200	ab 11.200	ab 11.200	ab 11.200	ab 11.200	ab 11.200	ab 11.200																															
1 Kind 100 v. H.	MG	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
2 Kinder 90 v. H.	MG	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
3 Kinder 80 v. H.	MG	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
4 Kinder 70 v. H.	MG	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
5 Kinder 60 v. H.	MG	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60

**Gültig für Kinder von 3. Jahren bis zur Einschulung
Betreuungszeit: bis 10 Stunden / Tag**

unterhaltsberechtigte Kinder	Jahreseinkommen der Eltern	Jahreseinkommen der Gebührenschriftlichen in Euro gemäß § 5																																				
		unter 9.891	ab 9.891	ab 11.200	ab 11.200	ab 11.200	ab 11.200	ab 11.200	ab 11.200	ab 11.200	ab 11.200																											
1 Kind 100 v. H.	MG	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
2 Kinder 90 v. H.	MG	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
3 Kinder 80 v. H.	MG	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
4 Kinder 70 v. H.	MG	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
5 Kinder 60 v. H.	MG	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60

Gebührentabelle für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte der Gemeinde Pinnow

Gültig für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
Betreuungszeit: bis 6 Stunden / Tag

Unterhaltsberechtigtes Kind	Jahresinkommen der Gebührenschriftlichen in Euro gemäß § 5																											
	unter 8.891	ab 8.891	ab 9.200	ab 9.500	ab 9.800	ab 10.100	ab 10.400	ab 10.700	ab 11.000	ab 11.300	ab 11.600	ab 11.900	ab 12.200															
1 Kind 100 v. H.*	MG 23	37	31	35	40	45	50	54	59	63	67	71	75	79	83	87	91	95	99	103	107	111	115	119	123	127	131	134,82 Höchstbetrag
2 Kinder 99 v. H.*	MG 23	24	28	32	36	41	45	49	53	57	61	64	68	71	75	79	82	85	89	93	96	100	103	107	111	114	118	121
3 Kinder 88 v. H.*	MG 23	23	25	28	32	36	40	43	47	51	54	57	60	63	67	70	73	76	79	82	86	89	92	95	98	102	105	108
4 Kinder 78 v. H.*	MG 23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23
5 Kinder 68 v. H.*	MG 23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23

Gültig für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
Betreuungszeit: bis 10 Stunden / Tag

Unterhaltsberechtigtes Möbder	Jahresinkommen der Gebührenschriftlichen in Euro gemäß § 5																											
	unter 8.891	ab 8.891	ab 9.200	ab 9.500	ab 9.800	ab 10.100	ab 10.400	ab 10.700	ab 11.000	ab 11.300	ab 11.600	ab 11.900	ab 12.200															
1 Kind 100 v. H.*	MG 25	31	36	41	46	51	56	61	66	71	76	81	86	91	96	101	104	109	113	118	122	127	131	136	140	145	149	153,59 Höchstbetrag
2 Kinder 98 v. H.*	MG 25	28	32	37	41	46	50	55	59	64	68	73	77	82	86	90	94	98	102	106	110	114	118	122	126	130	135	138
3 Kinder 88 v. H.*	MG 25	26	29	33	37	41	45	49	53	57	61	65	69	72	76	80	83	87	91	94	98	101	105	109	112	116	120	123
4 Kinder 78 v. H.*	MG 25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
5 Kinder 68 v. H.*	MG 25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Pinnow für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese 1. Änderung der Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154) in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Pinnow, den 19.05.2006

Amtsleiter Siegel
Detlef Krause

Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1989 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs 1989** (01.04.1989 – 30.06.1989) die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Amt Oder-Welse
Einwohnermeldeamt
Gutshof 1
16278 Pinnow**

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 -12.00 Uhr und 12.30 -18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 -12.00 Uhr und 12.30 -17.00 Uhr
Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch

sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Ausgaben, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WpflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WpflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Pinnow, den 04.07.2006

Der Amtsdirektor
Krause

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 105 Absatz 3 Gemeindeordnung wurde der Bericht des Jahres 2004 über die Beteiligung der Gemeinden Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg an der

Wohnungsgesellschaft Oder-Welse GmbH

als Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, erstellt und die

Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in der Sitzung am	09.03.2006
Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in der Sitzung am	27.04.2006
Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in der Sitzung am	23.02.2006
Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in der Sitzung am	16.02.2006

informiert.

Der Bericht liegt zu jedermanns Einsicht während den Sprechzeiten im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, Kämmererei, Raum 2 aus.

Pinnow, den 26.06.2006

Detlef Krause
Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachung

Gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung Land Brandenburg – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Bbg. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) wird hiermit gemäß § 13 der Hauptsatzung des Amtes Oder Welse vom 15.10.1993 in der derzeit gültigen Fassung die Entlastung des Amtsdirektors für die Jahresrechnungen des Haushaltsjahres 2004 bekannt gemacht.

Durch nachfolgende Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden sowie des Amtsausschusses des Amtes Oder Welse wurden in entsprechenden Sitzungen die geprüften Jahresrechnungen 2004 beschlossen und die Entlastung des Amtsdirektors erteilt.

Gemeinde	Beschluss Nr.	Sitzung am
Berkholz-Meyenburg	20/2006	23.05.2006
Mark Landin	17/2006	01.06.2006
Pinnow	15/2006	18.05.2006
Schöneberg	09/2006	22.06.2006
Passow	15/2006	05.07.2006
Amt Oder Welse	07/2006	27.06.2006

Während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Oder Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow, Zimmer 2 Kämmererei, liegen die Jahresrechnungen und Beschlussunterlagen für jedermann zur Einsicht aus.

Pinnow, den 06.07.2006

Detlef Krause
Amtsdirektor

Siegel

Bekanntmachung

Schulbuchverkauf Grundschule Pinnow

für das Schuljahr 2006 / 2007

Tag: **Dienstag, 15.08.2006**
Uhrzeit: **von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr**
Ort: **im Schulgebäude**
An der Gärtnerei 4, 16278 Pinnow

Pinnow, den 01.07.2006

Der Amtsdirektor
Krause

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

1.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

Information aus 2. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 27.04.2006

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

6/2006 Satzung der Gemeinde Welsebruch jetzt Passow über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

zugestimmt

11/2006 1. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Passow für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in der kommunalen Kindertagesstätte

zugestimmt

7/2006 Genehmigungserklärung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsgesellschaft Oder-Welse mbG

zugestimmt

8/2006 Vereinbarung zwischen dem Landkreis Uckermark und der Gemeinde Passow zur Umsetzung der geplanten Umbaumaßnahmen an der Gesamtschule Passow mit integriertem Grundschulenteil entsprechend dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg zum Einsatz der Fördermittel aus dem Bundesinvestitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“

zugestimmt

10/2006 Antrag des USV 57 Passow e.V. auf Übernahme der Bewirtschaftungskosten für das Jahr 2004 durch die Gemeinde Passow

zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

9/2006 Tausch von Grundstücken, Gemarkung Passow, Flur 3, Flurstück 230 und 13/2

zugestimmt

12/2006 Zustimmung zum Weiterverkauf des Flurstücks 153/6 der Flur 2 Gemarkung Schönnow

zugestimmt

13/2006 Zustimmung zum Flächentausch im Kieswerk Passow Pfandfreigabe der Rückauffassungsvormerkung für die Gemein-

de Passow – Gemarkung Passow, Flur 1, Flurstück 71, 73, 79
zugestimmt

Information aus 3. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 05.07.2006

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 19/2006 Haushaltssatzung 2006
zugestimmt
- 27/2006 Aufhebung des Beschlusses Nr. 10/96 vom 13.02.1996 (Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplanes Nr. 2 „Gärtnergarten“ in der Gemeinde Passow, Ortsteil Schönow, Gemarkung Schönow, Flur 3, Flurstück 34)
zugestimmt
- 15/2006 Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Amtsdirektors
zugestimmt
- 14/2006 1. Änderung zum Mietvertrag vom 26.10.2005 zwischen der Gemeinde Passow und dem Feuerwehrverein Briest e. V.
zugestimmt
- 21/2006 Beschluss über eine Allgemeinverfügung zur Widmung der Straßen „Am Mühlenberg“ und „Landiner Weg“ als öffentliche Straße gem. § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.1999
zugestimmt

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- 18/2006 Verzicht zum Rückkauf von Bauflächen
zugestimmt
- 20/2006 Eintragung einer Grunddienstbarkeit und beschränkt persönlichen Dienstbarkeit – Gemarkung Passow, Flur 3, Flurstück 3/1
zugestimmt
- 22/2006 Verkauf eines Grundstückes – Gemarkung Jamikow, Flur 2, Flurstück 12/3
zugestimmt
- 23/2006 Verkauf Teilfläche des Flurstücks 3/2, der Flur 6, Gemarkung Passow
vertagt
- 24/2006 Verkauf eines Grundstückes – Gemarkung Passow, Flur 3, Flurstück 11
zugestimmt
- 25/2006 Ablehnung Verkauf Teilfläche des Flurstücks 3/2, Flur 6, Gemarkung Passow
vertagt
- 26/2006 Verkauf eines Grundstückes – Gemarkung Passow, Flur 3, Flurstück 137 – Teilfläche
zugestimmt
- 28/2006 Rangrücktrittserklärung der Gemeinde Passow – Grundschild UR-Nr. 342/2006
zugestimmt
- 17/2006 Zustimmung über die Errichtung einer Sportanlage auf einer Teilfläche des Flurstücks 137, der Flur 3, in der Gemarkung Passow
zugestimmt

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirates Briest vom 05.07.2006

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2006 Anhörung des Ortsbeirates des OT Briest zur Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Passow
zugestimmt

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirates Passow/Wendemark vom 05.07.2006

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1/2006 Anhörung des Ortsbeirates des OT Passow/Wendemark zur Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Passow
zugestimmt
- 2/2006 Anhörung des Ortsbeirates des Ortsteiles Passow/Wendemark zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow 21/2006 über eine Allgemeinverfügung zur Widmung der Straßen „Am Mühlenberg“ und „Landiner Weg“ als öffentliche Straße gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.1999
zugestimmt

Information aus der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 22.06.2006

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 9/2006 Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Amtsdirektors
zugestimmt
- 10/2006 Zustimmung zum Weiterverkauf des Flurstückes 362/14, der Flur 1, Gemarkung Schöneberg
zugestimmt

Information aus 2. Sitzung vom Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse vom 27.06.2006

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 7/2006 Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Amtsdirektors
zugestimmt
- 6/2006 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder Welse für das Haushaltsjahr 2006
zugestimmt
- 8/2006 Durchführung des 11. Amtsfeuerwehrtages des Amtes Oder-Welse
zugestimmt
- 9/2006 Grundsatzbeschluss zur Durchführung des jährlichen Amtsfeuerwehrtages im Amt Oder-Welse
zugestimmt

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

II. Nichtamtlicher Teil

Sonstige Informationen und Anzeigen

Belarussische Delegation zu Besuch in Pinnow

Am 03.07.2006 bekam das Amt Oder-Welse internationalen Besuch. Eine Delegation aus Belarusland, bestehend aus 35 Führungskräften verschiedenster Institutionen, reiste unter Leitung des belarussischen Bauernverbandes gegen Mittag an. Die Gäste wollten sich über das Zusammenwirken der Kreis- und Amtsverwaltung bei der Planung und Realisierung der Dorferneuerung, die Gestaltung des Programms der Dorferneuerung am Beispiel Pinnow sowie über die allgemeinen Aufgaben und Aktivitäten der Landes-, Kreis- und Amtsverwaltung nebst Gemeindevertretung informieren. Der Amtsdirektor, Herr Krause, Frau Hein sowie Frau Schulz, im Besein der stellvertretenden Bürgermeisterin von Pinnow Frau Hennig, erörterten diese Themen ausführlich, die dann auch Inhalte einer anschließenden Diskussion waren. Im Nachhinein wurde Pinnow nebst Gutshof und

Museen besichtigt.

Nach einer regionaltypischen Stärkung verabschiedete sich die Delegation und machte sich auf den Weg zurück zur Unterkunft nach Hei-

nenau (bei Bernau), da in den nächsten Tagen weitere Besichtigungen in Deutschland und Österreich anstanden.

Der Aufenthalt in Pinnow war den

Besuchern aus Weißrussland so angenehm, dass eine weitere Delegation zum 3. Brandenburger Dorf- und Erntefest (16./17.09.2006) anreisen wird.



Dankeschön zum 6. Schlossfest

Auf diesem Weg möchten wir uns bei allen Sponsoren, Vereinen und vor allem aber bei allen freiwilligen Helfern, ohne deren Engagement die Ausrichtung des Schlossfestes nicht so möglich gewesen wäre, bedanken.

Wir hoffen, dass all unsere Gäste auf ihre Kosten gekommen sind und hoffen, dass wir uns zum traditionellen Schlossfest im Juni 2007 wiedersehen.

Der Dorfverein Landin



Sandgrube und Recyclinganlage Mohns Greiffenberg

Biesenbrow Heidenstraße 7
16278 Angermünde

— Lieferung von großen und kleinen Mengen

Lehm, Füllboden, Mutterboden, Sand, Rohkies, Siebkies, Waschkies, Mineralgemisch, Betonrecycling

— Arbeiten mit Radlader, Bagger, LKW

— Annahme von

Bodenaushub, Ziegelabbruch, Betonabbruch

Tel./Fax: 03 33 34 / 5 23

Funktel.: 01 70 / 3 41 05 60



Impressum

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Herausgeber:

Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Anschritt: Gutshof 1, 16278 Pinnow

Verantwortlich:

Leiterin Hauptamt, Frau Hein
Telefon: (03 33 35) 7 19 20

Verlag, Druck und verantwortlich für den Anzeigenteil:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,

Vertrieb: Eigenvertrieb

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,

Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Telefon (030) 28 09 93 45, Fax: (030) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Das nächste Amtsblatt erscheint am 24. August 2006;
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am 11. August 2006.

Wenn Sie im

Amtsblatt Oder-Welse

oder in anderen Amtsblättern der Uckermark
werben wollen, wenden Sie sich bitte an

Frau Liebisch

☎ 03 98 87 / 6 92 38

Gemeinsamer Aufruf zur Benennung von Kandidatinnen zur Wahl der Erntekönigin 2006

Das 3. Dorf- und Erntefest findet in diesem Jahr am 16. September 2006 in Pinnow in der Uckermark statt. Ein Höhepunkt dieses Festes wird die Wahl der Erntekönigin 2006/07 sein. Dazu werden alle KBV sowie alle Kreis- und Ortslandfrauenverbände des BLV aufgerufen, miteinander abgestimmte Kandidatinnenvorschläge zur Wahl der Erntekönigin einzureichen. Sie sollten folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Tätigkeit in der Landwirtschaft/ landw. Ausbildung/ Fachwissen
- Mindestalter 18 Jahre
- Ausstrahlungskraft

- Zeitliche Verfügbarkeit für Präsentationen auf Messen und Ausstellungen

Die Bewerbungen sind durch die KBV beim LBV einzureichen bis:

1. September 2006

Landesbauernverband Brandenburg e.V., Dorfstrasse 1, 14513 Teltow/Ruhlsdorf, Fax: 03328 - 319 205.

Wir bitten Sie um Unterstützung und hoffen auf den Eingang zahlreicher Bewerbungen.

Udo Folgart, Präsident des LBV und Jutta Quoos, Landesvorsitzende des BLV

Oberstufenzentrum hat noch freie Ausbildungsplätze

Den Abschluss der 10. Klasse erfolgreich geschafft und immer noch ohne Ausbildungsplatz? Wer sich dann auch noch für Computer interessiert, sollte sich umgehend beim Oberstufenzentrum Uckermark bewerben. Denn hier gibt es noch freie Ausbildungsplätze für den Beruf eines

kaufmännischen Assistenten in der Fachrichtung Informationsverarbeitung.

Kontakt: Oberstufenzentrum Uckermark, Brüssower Allee 97 in 17291 Prenzlau

Telefon: (03984) 8 65 63 10
E-Mail: OSZ-UM@t-online.de

Sonderlehrgang zum Erwerb des Fischereischeines B

Der Sonderlehrgang zum Erwerb des Fischereischeines B für Inhaber von an bestimmten Gewässern gebundenen Fischereirechten oder Mitglieder einer traditionellen Spreewaldfischergemeinschaft findet vom 21. Oktober bis voraussichtlich 9. Dezember gestaffelt an den Wochenenden in Burg (Spreewald) statt. Bewerber richten ihren schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Sonderlehrgang bis zum 21. August an den Landkreis Uckermark, Landwirtschafts- und Umweltamt, untere Fischereibehörde, Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau.

Die entsprechenden Formulare sind ab sofort bei der unteren Fischereibehörde des Landkreises Uckermark

erhältlich, können aber auch auf der Internetseite www.landkreis-spreenisse.de heruntergeladen werden. Dem Antrag ist der Nachweis des eigenen Fischereirechtes beziehungsweise der Mitgliedschaft in einer traditionellen Spreewaldfischergemeinschaft beizufügen. Aufgrund einer begrenzten Lehrgangskapazität können möglicherweise nicht alle Bewerber für den Sonderlehrgang berücksichtigt werden. Die Anträge werden daher nach dem Posteingang bearbeitet. Weitere Informationen zum Lehrgang können bei der unteren Fischereibehörde, Telefon: (03984) 70 31 32, erfragt werden.

Initiative zum 3. Brandenburger Dorf- und Erntefest 2006 am 16. September 2006 auf dem Gutshof in Pinnow

Der Traditionsverein Wendemark e.V. ruft alle Dörfer im Land Brandenburg auf, Gedichte unter dem Motto „Unser Dorf ist ein Gedicht“ an das Amt Oder-Welse zu senden.

Der Inhalt des Gedichtes sollte nach Möglichkeit mit Bildern dokumentiert werden. Maximal 2 Seiten Größe A 3.

Die besten Gedichte werden von einer Arbeitsgruppe ausgewählt und in Pinnow im Rahmen des 3. Brandenburger Dorf- und Erntefestes 2006 am 16. September 2006 präsentiert.

So erhalten die Brandenburger Dörfer die Gelegenheit, sich in einer außergewöhnlichen Art vorzustellen.

Bitte senden Sie Ihr Gedicht bis zum 13.08.2006 in Papierformat A3 und nach Möglichkeit auch auf CD an das Amt Oder-Welse Gutshof 1 16278 Pinnow

Denkbar wäre auch, dass die ausgewählten Gedichte in einem Buch veröffentlicht werden, das dann bis zum 4. Brandenburger Dorf- und Erntefest 2007 fertig gestellt werden kann.

Wir freuen uns auf Ihre Gedichte!

Anfragen richten Sie bitte per E-Mail an brummiwuerfel@web.de

oder schriftlich an den

Traditionsverein
Wendemark e.V.
Lindenallee 6
Passow/Wendemark
16306 Passow.

Traditionsverein
Wendemark e.V.
A. Leider
Vorsitzende

Aufruf

Liebe Landfrauen, liebe interessierte Frauen im ländlichen Raum, der Brandenburger Landfrauenverband ruft zum 13. landesweiten Wettbewerb

„Wer bindet die schönste Erntekrone“

auf. Mit dieser jährlichen Aktion tragen die Landfrauen traditionell dazu bei, bäuerliches und ländliches Brauchtum zu pflegen und zu beleben. Die Ausstellung und Prämierung der schönsten Erntekronen erfolgt im Rahmen des Branden-

burger Dorf- und Erntefestes. Das 3. gemeinsame Brandenburger Dorf- & Erntefest findet am 16. September 2006 in Pinnow/UM statt

Ihre Jutta Quoos, Landesvorsitzende

Anmeldeschluss: 10.08.2006

Anmeldungen an: Brandenburger Landfrauenverband e.V., Dorfstraße 1, 14513 Teltow/Ruhlsdorf; Tel.: 03328-319 301, fax: -319305, Mail: blv_eV@t-online.de



Verkauf • Vermietung • Reparaturservice

Berliner Straße 24-26
17291 Prenzlau
Tel. 0 39 84 / 71 90 50

Ständig über 50 Anhänger
auf Lager



www.ap-prenzlau.de

persönlich und individuell
ROTH in allen
Preislagen
BESTATTUNGEN
Bahnhofstr. 24 • Gramzow
Tag + Nacht
(03 98 61) **472**